

30. Mai 1956

62

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 326 BGB; 263 ZPO.

Leitsätze:

Tritt nach Abschluß eines rechtswirksamen gerichtlichen Vergleichs eine Partei gemäß § 326 BGB oder wegen positiver Vertragsverletzung vom Vergleich zurück, so ist über die Berechtigung dieses Rechtsstreits in dem Verfahren zu entscheiden, das zum Abschluß des Vergleichs geführt hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 178/54

Urteil des BAG vom 30. Mai 1956 LAG Bayern in Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 178/54

er.Reg.Nr. N 269/53/VI
(Bayern in Nürnberg)

Im Namen des Volkes!⁶²

Verkündet
am 30. Mai 1956

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai
1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und
die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr.
Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Helmut
Hansen und Fritz Zeilinger für Recht erkannt;

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern,
Sitz Nürnberg, Kammer VI, vom 26. März
1954 - Ber.Reg.Nr. N 269/53/VI - wird
kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Zwischen den Parteien war in einem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Nürnberg, Zweigstelle Weissenburg, am 12. Januar 1953 ein Vergleich abgeschlossen worden, aufgrund dessen der Beklagte sich verpflichtete, an den Kläger zur Abfindung der von ihm geltend gemachten Gehaltsforderungen von insgesamt 4.312,- DM einen Betrag von 75,- DM spätestens am 1. März 1953 zu zahlen. In einem jenem Rechtsstreit folgenden Rechtsstreit, in dem der Kläger ursprünglich eine Forderung von 4.200,- DM geltend machte mit der Begründung, er sei von dem Vergleich wegen Verzuges und positiver Vertragsverletzung seitens des Beklagten zurückgetreten, so daß seine ursprüngliche Forderung wieder bestehe, nahm er den Einspruch gegen das gegen ihn ergangene Versäumnisurteil zurück, nachdem er im Einspruchsverfahren seine Forderung auf zunächst 1.000,- DM beschränkt hatte.

In dem nunmehr zur Entscheidung stehenden dritten Rechtsstreit verlangt der Kläger von dem Beklagten die Zahlung eines Teilbetrages von 500,- DM, weil letzterer seiner Verpflichtung aus dem ursprünglichen Vergleich nicht nachgekommen sei und er daher wegen Verzuges und positiver Vertragsverletzung vom Vergleich zurücktrete.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, weil der Klage die Rechtshängigkeit der Streitsache gemäß § 263 ZPC entgegensteht. Die Frage der Rechtshängigkeit ist ihrer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung gemäß von Amtswegen zu beachten, auch wenn von der beklagten Partei keine Einrede erhoben wird (RGZ 160,344; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 263, Anm. 2).

Gegen die Zulässigkeit des Rücktritts des Klägers



von dem im Jahre 1953 abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken. Sie ergibt sich aus der Doppelnatur des Prozeßvergleichs; er ist sowohl eine Prozeßhandlung, deren Wirksamkeit sich nach den Grundsätzen des Prozeßrechts richtet, als auch ein Rechtsgeschäft, für das die Rechtsregeln des materiellen Rechts gelten (so noch neuestens BGH, Bd.16, 388 ff., 390; Stein-Jonas, aaO, § 794, Anm.II; Schiedermaier, RdA 1949, S. 40). Infolgedessen müssen auch die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag zur Anwendung kommen (so auch RGR-Kommentar, BGB, 10.Aufl., § 779, Anm. 11a; Rosenberg, Lehrbuch, 6.Aufl., § 128, III 1; Stein-Jonas, aaO, § 794, Anm. II Anfang).

Der Kläger konnte aber seine Ansprüche, die ihm seiner Meinung nach aufgrund des Rücktritts vom Vergleich gegen den Beklagten wieder zustanden, nicht in einem neuen Rechtsstreit geltend machen, sondern mußte den alten Prozeß, in dem der Vergleich geschlossen war, fortsetzen. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits entschieden, daß der Streit über die Wirksamkeit eines in dem Prozeßvergleich vorbehaltenen Widerrufs dieses Vergleichs in dem bisherigen Verfahren auszutragen ist (BAG AP Nr.1 zu § 794 ZPO). Der Rücktritt vom Prozeßvergleich selbst wirkt sich seinerseits nicht nur materiell-rechtlich, sondern zugleich auch auf den Rechtsstreit als solchen aus, der durch den gerichtlichen Vergleich zunächst sein Ende gefunden hat. Durch den Rücktritt wird der ganze Vergleich einschließlich einer etwa in ihm erklärten Rücknahme der Klage oder des Rechtsmittels unwirksam (Rosenberg, aaO, § 128, III 3), so daß der Prozeß in die Lage zurückversetzt wird, wie sie vor Abschluß des Prozesses bestand. Bei Rücktritt von einem Prozeßvergleich stehen sich, wie auch der BGH, aaO, S.392, anerkennt, die Parteien so gegenüber, wie wenn der Vergleich niemals geschlossen, der Rechtsstreit also anhängig geblieben wäre. Infolgedessen kann also nur der alte Rechtsstreit fortgeführt werden; der Geltendmachung der ursprünglichen Ansprüche in einem neuen Rechtsstreit steht die Rechtshängigkeit der Streitsache entgegen (so auch Lehmann, Prozeßvergleich, S. 236; Volkmar, Anm. zu AP 51 Nr. 196).



Der Bundesgerichtshof vertritt allerdings aaO die Auffassung, ein auf §§ 325, 326 BGB gestützter Rücktritt könne nichts daran ändern, daß der frühere Rechtsstreit als solcher endgültig beendet sei, weil der Rücktritt, im Gegensatz zur Anfechtung, eine zunächst mangelfreie Vereinbarung nachträglich wegen später eingetretener Umstände wirkungslos mache und es von der Ausübung des dem Berechtigten in diesem Falle gegebenen Wahlrechts (Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung) abhängige, ob diese Folge eintrete. Durch die Forderung von Schadenersatz werde, so führt der Bundesgerichtshof aus, der Vergleich nicht beseitigt; sie könne daher nur in einem neuen Rechtsstreit geltend gemacht werden. Der Berechtigte werde dadurch nicht gehindert, nachträglich zur Erklärung des Rücktritts überzugehen; es sei aber nicht denkbar, daß er je nach der Ausübung seines Wahlrechts den alten Rechtsstreit fortzusetzen oder einen neuen zu beginnen hätte; noch weniger wäre es zu vertreten, ihn zunächst eine neue Klage auf Schadenersatz erheben und dann nach der Erklärung des Rücktritts doch wieder den alten Rechtsstreit aufnehmen zu lassen. Es kann dahingestellt bleiben, wie in diesem letzteren, besonderen Fall zu verfahren ist. In ihrer Allgemeinheit vermögen die Ausführungen des Bundesgerichtshofes keineswegs zu überzeugen. Wenn eine Partei vom Vergleich zurückgetreten ist, kann es doch nach den eigenen Ausführungen des Bundesgerichtshofes nicht zweifelhaft sein, daß kein neuer Anspruch begründet wird. Dann aber gelten die Ausführungen oben.

Man kann auch nicht sagen, daß der Rücktritt vom Vergleich nur obligatorische Wirkung habe, indem die Parteien sich nur zurückzugewähren hätten, was sie ohne den Vergleich haben würden, und daß infolgedessen der Prozeß durch den zunächst wirksamen Vergleich endgültig beendet worden sei, die Folgen aus dem Rücktritt also in einem neuen Verfahren geltend gemacht werden müßten (so König in AR-Blatt, Arbeitsgerichtsbarkeit IX, Beendigung ohne Urteil, IV 4). Es muß auch hier betont werden, daß durch den Rücktritt in vollem Umfange, also auch hinsichtlich der mit



ihm zunächst eingetretenen Beendigung des Prozesses, in Fortfall kommt und damit auch in prozessualer Hinsicht der Rechtszustand wiederhergestellt wird, wie er vor Abschluß des gerichtlichen Vergleichs bestand (vgl. auch die Äußerungen von Lent, JW 1934, S. 94 i.d.Anm. zu RGZ 141,399).

Es ist nämlich ganz allgemein vor allem auch zu beachten, daß prozeßökonomische Gesichtspunkte für die Auffassung des Senats sprechen. Wäre ein besonderes Verfahren notwendig oder auch nur zulässig, so würde hierdurch eine erhebliche Verzögerung und Verteuerung eintreten, die insbesondere mit dem arbeitsgerichtlichen Verfahren bei seinen Grundsätzen der besonderen Beschleunigung und der Verbilligung des Rechtsstreits nicht zu vereinbaren wären (vgl. auch Schiedermair, RdA 1949, S. 40; Volkmar, Anm. zu AP 51 Nr. 196). Auch könnten sich, wollte man die Erhebung einer neuen Klage für notwendig halten, erhebliche, wenn nicht gar unlösbare Schwierigkeiten insbesondere auf dem Gebiet des Kündigungsschutzes ergeben, vor allem z.B. im Falle des Ablaufs der für die Erhebung der Kündigungsschutzklage in §§ 3 und 4 Abs. 3 KSchG festgesetzten Fristen.

War somit die Erhebung der Klage wegen bestehender Rechtshängigkeit der Sache unzulässig, so war die Revision zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die von der Revision geltend gemachten Gründe bedurfte.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in Urlaub
befindlichen Bundesrichter
Dr. Berger

Dr. Boldt,
zugleich für den in Urlaub
befindlichen Bundesarbeits-
richter Hansen

Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)